

Schulgeldordnung für das Schuljahr 2020/21

Stand: 10.12.2019

des Diakonischen Werk Innere Mission
Leipzig e.V., Träger des Werner-Vogel-
Schulzentrums (im folgenden Schulträger
genannt)

Diakonie 
Leipzig

Diakonisches Werk
Innere Mission Leipzig e.V.



Tobias Audersch
Schulleiter

Telefon: 0341. 33638. 0

E-Mail:
tobias.audersch@diakonie-
leipzig.de

Werner-Vogel-Schulzentrum
Hans-Marchwitza-Straße 12
04279 Leipzig

Leitung: Tobias Audersch
Telefon: 0341. 33638. 0
Telefax: 0341.336 38. 373
E-Mail: werner-vogel-
schulzentrum@diakonie-
leipzig.de
[www.diakonie-
leipzig.de/schule](http://www.diakonie-leipzig.de/schule)

§ 1

Zweck der Schulgeldordnung

Zweck dieser Schulgeldordnung ist es, den Schulbetrieb der Grundschule des Werner-Vogel-Schulzentrums entsprechend der „Drei-Säulen-Finanzierung“ für freie Schulen in Sachsen, die sich aus staatlichen Zuschüssen, Beiträgen der Sorgepflichtigen und Eigenleistungen des Schulträgers ergibt, abzusichern.

Gleichzeitig soll diese Schulgeldordnung sicherstellen, dass Sorgepflichtige hierbei nicht über ein vertretbares Maß hinaus finanziell belastet und so Schülerinnen und Schüler vom Besuch des Werner-Vogel-Schulzentrums ausgeschlossen werden (Sonderungsverbot).

§ 2

Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld beträgt 120,00 Euro im Monat. Schulgeldpflichtig sind alle Sorgeberechtigten, deren Kind als Grundschüler*in das Werner-Vogel-Schulzentrum besucht.

§ 3

Zahlverfahren

Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres (insgesamt 12 Monate). Die Schulgeldzahlung erfolgt im Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag. Die Zahlung erfolgt in monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.

Die Schulgeldpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass der monatliche Einzug gewährleistet ist. Sollte trotz Vorliegen einer Einzugsermächtigung ein Widerspruch der Bank gegen den Einzug entstehen, trägt entstandene Folgekosten der Schulgeldpflichtige.

Bei Rückstand der Schulgeldzahlung von zwei oder mehr Monaten oder bei wiederholtem Rückstand der Schulgeldzahlung liegt ein schwerwiegender Vertragspflichtverstoß im Sinne des §8 Schulvertrag vor, der eine fristlose Kündigung des Schulvertrags durch den Schulträger rechtfertigt.

§ 4

Staffelung bei Geschwisterkindern

Besuchen Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig die Grundschule, reduziert sich das Schulgeld für jedes Geschwisterkind nach der folgenden Staffelung auf:

1. Geschwisterkind: 80%
2. Geschwisterkind: 60%
3. Geschwisterkind: 40%
4. Geschwisterkind: 20%

Als Geschwisterkinder gelten Kinder, die dauerhaft gemeinsam in einem Haushalt leben.

§5

Staffelung aus finanziellen Gründen

In besonderen Härtefällen insbesondere wegen geringen Familieneinkommens kann der Schulträger auf schriftlichen Antrag das Schulgeld abgestuft bis auf 50% ermäßigen.

Eine Ermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten über die Schule bis zum 10. des Monats beim Schulträger zu beantragen. Die Bedürftigkeit ist von den Erziehungsberechtigten im Antrag nachzuweisen. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung des Schulgeldes tritt bei Wahrung der Antragsfrist im Monat nach Antragstellung in Kraft.

Als bedürftig zählen Schulgeldpflichtige,

- a) die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten oder
- b) die aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zeitweise vergleichbaren finanziellen Belastungen unterliegen.

Gewährte Ermäßigungen gelten für das laufende Schuljahr. Danach muss erneut ein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ergeben, gelten die in diesem Paragraphen genannten Fristen und Regelungen. Bei einer verspätet angezeigten Einkommensverbesserung tritt die sich daraus ergebende Neufestsetzung des Schulgeldes im Monat nach der Verbesserung in Kraft.

§ 6

Weitere Beiträge an die Schule

Auf weitere für Sorgepflichtige im Schulbetrieb anfallende Beiträge (vgl. § 9 Schulvertrag) findet diese Schulgeldordnung keine Anwendung.

§ 7

Gültigkeit und Dauer der Schulgeldordnung

Diese Schulgeldordnung gilt für ein Schuljahr und wird jedes neue Schuljahr geprüft und bestätigt oder bei Bedarf erneuert. Änderungen der Beiträge oder der Bedingungen für ein Schuljahr müssen drei Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulgeldpflichtigen des neuen Schuljahres durch die Schule mitgeteilt werden.

Leipzig, den 10.12.2019

.....
Tobias Audersch
Schulleiter


.....
Josef Brandt
Fachbereichsleiter